

## Werbeschilder auf Kraftfahrzeuganhängern

Immer häufiger lassen sich auf öffentlichen Verkehrsanlagen Anhänger oder Kraftfahrzeuge mit großen Werbetafeln finden, die allein zum Zwecke der Werbung längerfristig an verkehrsreichen Punkten abgestellt werden. Hierdurch wird nicht nur das Straßenbild beeinträchtigt, sondern häufig auch Parkplätze "zweckentfremdet", was für viele Verkehrsteilnehmer als Ärgernis angesehen wird.

Mit dieser Frage hat sich nunmehr auch der BGH auseinandersetzen müssen, indem er auf die Klage der „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.“ darüber zu entscheiden hatte, ob das Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum wettbewerbswidrig ist, wenn eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht vorliegt.

Das Landgericht hatte in dem Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gesehen, die ohne straßenrechtliche Erlaubnis gegen das Landesstraßengesetz verstoße. Dieser Verstoß führe zur Wettbewerbswidrigkeit.

Ebenso wie das Berufungsgericht hat der Bundesgerichtshof einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verneint. Es könne offen bleiben, ob die Beklagte durch das Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum gegen das Landesstraßengesetz verstoßen habe, weil sie keine Sondernutzungserlaubnis eingeholt habe. Denn wettbewerbsrechtlich unlauter handle nur, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handle, die auch dazu bestimmt sei, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Dieser erforderliche Marktbezug fehle der Vorschrift über die Erlaubnispflicht der Sondernutzung. Sie diene ausschließlich dem Schutz der gemeingebräuchlichen Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Straße und nicht dazu, das Verhalten im Wettbewerb zu regeln. Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen Werbetreibenden seien ein bloßer Reflex dieser öffentlich-rechtlichen Regelungen und könnten nicht mit einer Wettbewerbsklage unterbunden werden.

Ob allerdings das langfristige Abstellen von Anhängern zu Werbezwecken unter eine straßenrechtliche und genehmigungspflichtigen Sondernutzung fällt war in der genannten Entscheidung nicht zu prüfen.

Urteil vom 11. Mai 2006 – I ZR 250/03

*Quelle: BGH-Pressemitteilungen*

**Diese Informationen gibt Ihnen die Rechtsanwaltskanzlei Fervers & Kollegen, Bunzlauer Str. 8, Weitere Infos unter [www.ra-fervers.de](http://www.ra-fervers.de)**